

Ministerium des Innern des  
Landes Nordrhein-Westfalen

Hamm, 7. November 2022

40190 Düsseldorf

**Siebte Verordnung zur Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW**

Schreiben vom 20. Oktober 2022

24-42.01.14

**Siebte Verordnung zur Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrIV NRW)**

Schreiben vom 20. Oktober 2022

24-42.01.14

Sehr geehrter Herr Dr. Emenet,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf einer Siebten Verordnung zur Änderung der FrUrIV NRW danke ich.

1. Die beabsichtigten Änderungen der §§ 33 und 40 FrUrIV werden begrüßt.
2. Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e. V. regt anlässlich des vorgelegten Verordnungsentwurfes jedoch an, zusätzlich § 20a FrUrIV zu ändern.
  - a) Hintergrund für den Änderungswunsch ist die Situation von Familien, in denen pflegebedürftige oder behinderte Kinder leben, die das 12. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Der Verordnungsgeber geht mit der Regelung in § 20a Abs. 1 Satz 1 FrUrIV NRW offenkundig typisierend – und im Ansatz durchaus plausibel – davon aus, dass bei Kindern ab dem 12. Lebensjahr kein wesentlicher umfassender persönlicher Be-

treuungsbedarf (durch die Eltern) mehr besteht, d.h. dass die Kinder dann z.B. auch allein zu Hause gelassen werden oder in (private) Fremdbetreuung gegeben werden können.

Diese Annahme greift bei Kindern, die schwer pflegebedürftig und/oder schwerbehindert sind, allerdings oftmals nicht, weil diese regelmäßig noch von ihren Eltern zu Hause gepflegt und betreut werden müssen.

Praktisch stellt sich das Problem etwa in den Schulferien. Die pflegebedürftigen/schwerbehinderten Kinder besuchen in aller Regel Förderschulen. Die Förderschulen in Nordrhein-Westfalen bieten – wegen der individuell sehr unterschiedlichen Beeinträchtigungen und Bedürfnisse der Kinder – im Gegensatz zu den Regelschulen allerdings fast ausschließlich keine Betreuung der Kinder in den Ferien an. Auch auf kommunaler oder sonstiger öffentlicher Ebene gibt es keine Ferienbetreuungskonzepte für pflegebedürftige/schwerbehinderte Kinder. Dies führt für die betroffenen Eltern dazu, dass sie ihre pflegebedürftigen/schwerbehinderten Kinder auch über deren 12. Lebensjahr hinaus häufig sowohl in den gesamten Schulferien als auch an den sonstigen schulfreien Tagen (pädagogische Planungstage, bewegliche Ferientage, kurzfristige Unterrichtsausfälle wegen mangelndem Lehrpersonal gerade an Förderschulen) zu Hause persönlich pflegen bzw. betreuen müssen. Eine (private) Fremdbetreuung scheidet meist aus, da es hierfür keine ausreichenden Angebote gibt.

Unabhängig von dem zusätzlichen Betreuungsbedarf in unterrichtsfreien Zeiten ergibt sich bei pflegebedürftigen/schwerbehinderten Kindern außerdem regelmäßig ein erhöhter Bedarf der Eltern auf Freistellung von der Arbeit wegen möglicher Erkrankungen ihrer Kinder. Zwar haben Richterinnen und Richter (ebenso wie Beamtinnen und Beamte) insofern gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 FrUrlV NRW einen Anspruch auf bis zu 10 Tagen (davon 9 Tage unter Fortzahlung der Besoldung) Sonderurlaub. Bei pflegebedürftigen/schwerbehinderten Kindern reichen 10 Tage pro Jahr hierfür aber oftmals nicht aus.

Hieraus ergibt sich das dringende Bedürfnis für die betroffenen Eltern, auch nach Vollendung des 12. Lebensjahres ihrer Kinder ihren Erholungsurlaub in begrenztem Umfang ansparen und zeitlich versetzt nehmen zu können.

b) Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e. V. schlägt daher vor,

aa) nach § 20a Abs. 1 Satz 1 FrUrlV folgenden beiden Sätze einzufügen:

*„Satz 1 gilt auch für Beamtinnen und Beamte, deren Kinder, für die ihnen die Personensorge obliegt, wegen Pflegebedürftigkeit (nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch [Soziale Pflegeversicherung] – SGB XI) oder Schwerbehinderung (nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch [Rehabilitation und Teilhabe von Menschen*

mit Behinderungen] – SGB IX) auch nach Vollendung des 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf deren persönliche Betreuung im häuslichen Umfeld angewiesen sind. Die Angewiesenheit auf Betreuung im häuslichen Umfeld liegt in der Regel vor, wenn und solange für das zu betreuende Kind ein Grad der Behinderung von mindestens 70 nach § 152 SGB IX oder/und das Merkzeichen H nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) oder mindestens der Pflegegrad 3 nach § 15 SGB XI festgestellt ist.“

bb) § 20a Abs. 2 Satz 1 FrUrlV wie folgt zu ändern (Änderungen/Einfügungen fett gedruckt)

„Angesparter nicht in Anspruch genommener Erholungsurlaub verfällt bei Wegfall der Personensorge zum Ende des folgenden Urlaubsjahres, **in den Fällen des § 20a Abs. 1 Satz 1 jedoch spätestens mit Ablauf des zwölften Urlaubsjahres nach der Geburt des letzten Kindes, für das die Personensorge zusteht und in den Fällen des § 20a Abs. 1 Sätze 2 und 3 jedoch spätestens mit Ablauf des achtzehnten Urlaubsjahres nach der Geburt des schwerbehinderten und/oder pflegebedürftigen Kindes, für das die Personensorge zusteht.**“

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Friehoff', with a stylized flourish at the end.

Christian Friehoff  
Vorsitzender